



ERLÄUTERUNGEN
zum Anhang II Kollektivvertrag für die Bediensteten
der Österreichischen Seilbahnen

VEREINBARUNG FLEXIBLE ARBEITSZEIT

1. Allgemeines

Im Jahr 2004 wurde mit Anhang II die Vorlage für ein **Arbeitszeitflexibilisierungsmodell** in den KV Seilbahnen aufgenommen. Dadurch wurde die Möglichkeit geschaffen, mittels Abschlusses einer Betriebsvereinbarung, einen vom Standardmodell abweichenden **Durchrechnungszeitraum von einem Jahr** zu vereinbaren. Diese Möglichkeit stand bis vor kurzem allerdings ausschließlich **Seilbahnunternehmen mit Betriebsrat** zur Verfügung.

Seit 1. Mai 2016 dürfen auch in **Seilbahnunternehmen ohne Betriebsrat Einzelvereinbarungen** zur Arbeitszeitflexibilisierung abgeschlossen werden. Diese müssen **schriftlich** erfolgen und dem Inhalt des Anhanges II entsprechen. In Betrieben mit Betriebsrat sind Einzelvereinbarungen nicht zulässig. Hier muss nach wie vor eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden. Zusätzlich ist noch die schriftliche Zustimmung jedes einzelnen Mitarbeiters einzuholen.

Der Kollektivvertrag schließt nicht nur ungünstigere, sondern auch günstigere Regelungen aus. Weicht eine Betriebsvereinbarung oder eine Einzelvereinbarung vom Inhalt des Anhanges II ab, so ist sie **ungültig**.

In § 6 Z 3 KV Seilbahnen wird ab dem 1. Mai 2017 klargestellt, dass der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Anhang II KV **bei Teilzeitbeschäftigten und Saisonbediensteten nicht zulässig** ist.

Die Teilnahme am Modell der flexiblen Arbeitszeit ist **freiwillig**. Eine Ablehnung der Teilnahme darf zu keinen arbeitsrechtlichen Konsequenzen für die jeweiligen Mitarbeiter führen (**Benachteiligungsverbot**).

2. Folgen der Vereinbarung

Normalarbeitszeit

Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt bei der Durchrechnung nach Anhang II **für alle Mitarbeiter 10 Stunden**, die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt **48 Stunden** (siehe auch § 6 Z 3.1. KV).

Mehrstunden

Eine Vereinbarung zur Arbeitszeitflexibilisierung gemäß Anhang II ersetzt den monatlichen Durchrechnungszeitraum durch einen Durchrechnungszeitraum von **einem Jahr**. Das hat zur Folge, dass über 173 Stunden monatlich hinaus geleistete Arbeitsstunden nicht zu Überstunden, sondern zu **Mehrstunden** führen. Für diese werden, abhängig von der Uhrzeit, Zeitzuschläge von 25 % bzw. 50 % gewährt, die einem Zeitkonto gutgeschrieben werden. Die **Auszahlung** dieser Mehrarbeitszuschläge ist grundsätzlich **nicht vorgesehen**.

Mehrarbeitszeit im Sinne von Anhang II bedeutet Überstunden und ist daher vom Begriff der Mehrarbeitsstunden im Zusammenhang mit der Arbeitszeit von **Teilzeitbeschäftigten** zu unterscheiden (§ 7 Z 7 KV).

Innerhalb des einjährigen Durchrechnungszeitraumes des Modells können prinzipiell höchstens **126 geleistete Arbeitsstunden** als Mehrstunden berücksichtigt werden. Bei 126 ausschließlich in der Zeit von 7 bis 19 Uhr geleisteten Mehrstunden entsteht aufgrund des Zuschlages von 25 % ein Zeitguthaben von **157,5 Stunden**. Werden die 126 Mehrstunden ausschließlich in der Zeit von 19 Uhr bis 7 Uhr geleistet, so entsteht ein Zeitguthaben von **189 Stunden** (50 % Zuschlag).

Auf **ausdrücklichen Wunsch des Arbeitnehmers** sind auch individuelle Vereinbarungen von mehr als 126 Stunden möglich. Wir bitten Sie auch in diesem Zusammenhang, die Grenzen der täglichen und wöchentlichen Maximalarbeitszeit zu beachten.

Überstunden

Alle geleisteten Arbeitsstunden, die am Ende des Jahres über die erlaubten 126 Mehrstunden hinausgehen, sind als Überstunden zu werten und mit den **entsprechenden Zuschlägen** von 50 % oder 100 % zu bewerten. Dasselbe gilt für Zeitguthaben, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch offen sind.

Nicht erfasst von der Jahresdurchrechnung sind **Überstunden**, die aus der Überschreitung der erlaubten **täglichen bzw. wöchentlichen Normalarbeitszeit** entstehen. Diese sind im Überstundenkonto zu verbuchen und gemäß den Bestimmungen des § 7 KV Seilbahnen zu vergüten.

Verrechnungskonto

Im normalen System des KV Seilbahnen können Minusstunden, die aufgrund der Dienstplaneinteilung entstehen, nicht in den nächsten Monat übertragen werden (siehe § 6 Z 1.1 KV Seilbahnen)

Wird das flexible Arbeitszeitmodell nach Anhang II verwendet, können aufgrund des einjährigen Durchrechnungszeitraumes jedoch **Plus- und Minusstunden** in den nächsten Monat **übertragen und gegengerechnet** werden. Es ist daher auch möglich, mit einem Minus im ersten Monat zu starten. Der **Monatslohn auf Basis von 173 Stunden** bleibt aber immer **garantiert**.

3. Beispiele

Beispiel 1:

Der einjährige Durchrechnungszeitraum beginnt mit 1.11.2017. Im November arbeitet der Mitarbeiter laut Dienstplan 165 Stunden, im Dezember arbeitet er dann 185 Stunden.

Ergebnis:

a) Der Monatslohn für den November ist auf Basis von 173 Stunden/Monat garantiert.

b) Im normalen Regime des KV können Minusstunden nicht fortgeschrieben werden, im Falle einer Vereinbarung gemäß Anhang II jedoch schon. Somit können die 8 Minusstunden im November mit den 12 Plus-Stunden im Dezember gegengerechnet werden und es wandern 4 Stunden (mit Faktor 1,25 oder 1,5) ins Zeitkonto.

Beispiel 2:

Es wurde ein einjähriger Durchrechnungszeitraum gemäß Anhang II vereinbart. Der Mitarbeiter arbeitet in einem Monat insgesamt 185 Stunden. 3 Stunden davon sind Überstunden, die durch Überschreitung der täglichen Normalarbeitszeit von 10 Stunden entstehen.

Ergebnis:

a) Die drei Überstunden durch die Überschreitung der täglichen Normalarbeitszeit werden mit dem Monat, in dem sie anfallen, zur Gänze (Arbeitsstunde + Zuschlag) abgerechnet.

b) Abzüglich der 3 abgerechneten Überstunden bleiben in dem Monat 182 geleistete Stunden. Es gehen also 9 Stunden ins Zeitkonto.